

musikalischen Unterrichte und anderen musikalischen Zwecken ausgeschlossen. In §. 42. ist die Bestimmung Alinea 3, daß zum Abdrucke des Textes ohne Musik die Einwilligung des Verfassers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich, gestrichen worden, weil es allerdings danach unmöglich wäre, ein Concertprogramm mit Texten zu drucken, man hielt es für richtiger, diese Frage nach den allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnittes entscheiden zu lassen.

Bei dem Abschnitte über die bildenden Künste ist das in §. 44. enthaltene Verbot der Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst in plastischer Form und umgekehrt beseitigt, und dieser Fall in §. 47. unter die erlaubten Ausnahmen gebracht worden. — §. 45., welcher das Verbot der Nachbildung noch besonders für den Fall hervorhebt, wenn die Nachbildung an einem Werke der Industrie sich befindet, soll in Wegfall kommen, nicht weil diese Nachbildungen frei sein sollen, sondern weil es zu irrigen Auslegungen des Begriffes Nachbildung führen zu müssen schien, wenn die von einem Industriellen ausgehende Nachbildung besonders hervorgehoben wird. Im Uebrigen wurde den Delegirten der Auftrag erteilt, bei dem Bundesrath den Wunsch auszusprechen, daß ein Gesetz für Musterschutz bald erlassen werden möchte. Bei §. 49. ist beschlossen worden, daß statt der daselbst angeordneten 10jährigen Schutzfrist auch bei Werken der Kunst dieselbe Frist wie bei den Werken der Literatur und Musik Platz greifen soll. — In §. 51. ist für das Gesuch um Eintragung in die Rolle das Erforderniß der eidestattlichen Versicherung über Urheberschaft oder Rechtsnachfolge, sowie der Beglaubigung der Unterschrift gestrichen worden; es soll genügen eine deutliche Beschreibung oder Abbildung des einzutragenden Werkes. — Die Grenze der Entschädigung, innerhalb deren das Ermessen der Sachverständigen sich frei bewegt, ist in §. 53. von 10,000 Thalern auf 2000 Thaler herabgesetzt worden; der Nachweis eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen. — Bei der Zusammensetzung der Sachverständigen-Vereine (§. 54.) sind die Photographen in Wegfall gebracht worden. — In §. 55. soll durch Allegirung eines Paragraphen der Fall mit als Ausnahme vom Nachdrucke bezeichnet werden, wenn einer wissenschaftlichen Arbeit Abbildungen von Werken der Kunst beigelegt werden, sofern nur die wissenschaftliche Arbeit als der Hauptzweck des Werkes anzusehen ist, und die Abbildungen bloß den erläuternden oder nützlichen Zubehör bilden.

Abschnitt IV., dem man die Ueberschrift gibt: „Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen“, soll sich unmittelbar an Abschnitt I., mit dem er in näherem Zusammenhange steht, und namentlich auch deshalb anschließen, weil man es für bedenklich hielt, die Nachdruckfragen dieses Abschnittes den literarischen Sachverständigen-Vereinen wieder zu entziehen, die eine 30jährige Praxis darin haben. Ferner soll bei diesem Abschnitte der eben bei §. 55. erwähnte Paragraph eingefügt werden, nur daß es hier heißen soll: Als ein verbotener Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einer wissenschaftlichen Arbeit einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigelegt werden, sofern nur u. s. w. wie oben. Der Paragraph erscheint also hier als Exemplification von §. 5. a.

Bei Abschnitt V. „Photographische Aufnahmen nach der Natur“ hatte man sich zuerst mit der Frage zu beschäftigen, ob derselbe in das vorliegende Gesetz gehöre. Da man bei Photographien von einem eigentlichen Urheberrecht nicht sprechen kann, so schloß man sich der auch von Hrn. Kaiser in seiner Schrift: „Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund zum Schutze der Original-Photographien etc. Berlin 1868“ vertretenen Ansicht an, daß es eines Specialgesetzes für die Original-Photographien bedürfe, und beschloß demgemäß, den Abschnitt zu streichen und die Erlassung eines Specialgesetzes beim Bundesrathe zu bevorzugen.

Bei Abschnitt VI. „Öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer, oder dramatisch-musikalischer Werke“ wurde beschlossen, die musikalischen Werke allenthalben zu streichen, so daß es also zu deren Aufführung, selbstverständlich sofern sie im Druck erschienen sind, der Genehmigung des Urhebers nicht bedürfen soll. — Bei §. 64. ist die Bestimmung vorgeesehen worden, daß bei dramatisch-musikalischen Werken die Genehmigung des Componisten allein zur Aufführung genügen soll, auch dann, wenn der Text noch geschützt ist.

In dem Abschnitte VII. „Allgemeine Bestimmungen“ ist durch §. 72. die Abstempelung derjenigen Nachdruckseremplare von Schriften und Musikalien angeordnet, welche erst durch das vorliegende Gesetz zu widerrechtlichem Nachdrucke werden. Man lehnte jedoch die Erstreckung dieser Bestimmung auf Werke der Musik ab. — Eine tiefgreifende Aenderung ist bei §. 77. bezüglich des Verhältnisses zu den deutschen Staaten, welche dem Deutschen Bunde angehört haben, nicht aber dem Norddeutschen Bunde angehören, beschlossen worden. Der Entwurf räumt den Angehörigen dieser Staaten die Reciprocität ein, welche sie jetzt genießen, wonach das Maß des Schutzes durch das Maß begrenzt wird, welches sie im eigenen Lande haben, ein Bayer also nicht im Norddeutschen Bunde wegen eines Thatbestandes würde klagen können, der zwar hier, nicht aber in Bayern einen Nachdruck enthalten würde. Man ging aber hierüber hinaus bis zur Einräumung der vollen Gleichstellung, wenn nur der Norddeutsche in dem betreffenden Staate auch dem Einheimischen gleichgestellt ist. Man war sich dabei wohl bewußt, daß man ein starkes Compelle für die Uebertragung der norddeutschen Gesetzgebung auf Süddeutschland aus der Hand gebe, aber man hoffte, daß diese Liberalität am besten für die Einigung der Gesetzgebung wirken werde. — Zu §. 77. wurde ferner die Herstellung eines im Drucke augenscheinlich ausgefallenen Alinea's beschlossen, welches den ausländischen Verlegern ausländischer Urheber den Schutz des Gesetzes insoweit einräumt, als die internationalen Verträge dies bestimmen.

Bei Abschnitt VIII. „Eintragsrolle des Norddeutschen Bundes“ hielt man es für angemessen, dem Curatorium der Eintragsrolle nicht, wie der Entwurf will, einen Buch-, Musikalien- oder Kunsthändler beizuordnen, sondern je einen Buch-, Musikalien- und Kunsthändler beizugeben, weil die Vertretung aller drei Branchen erforderlich schien.

Der Titel des Gesetzes soll nach dem Vorschlage der Conferenz lauten: „Gesetz für den Norddeutschen Bund, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Musik und der bildenden Künste, sowie an geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Abbildungen.“

Wir schließen diesen kurzen Auszug, der, wie gesagt, nach seinem Programme viele wichtige Debatten übergehen mußte, weil sie zu keinen Aenderungsbeschlüssen führten, deshalb aber auch nur ein sehr unvollständiges Bild der eingehenden Beratungen gibt, mit dem Wunsche, mit dem auch der Hr. Vorsitzende Springer die Conferenzen schloß, daß der vorliegende Entwurf, an dessen Aufstellung der buchhändlerische Stand einen so wesentlichen Antheil hat, bald zum Segen aller Betheiligten ins Leben treten möge.

Bemerken wollen wir nur noch, daß auf Ersuchen des Börsenvorstandes und zu dessen lebhaftestem Danke Hr. Geh. Rath Dr. Weinlig aus Dresden den Sitzungen vom 13. und 14. Januar beigewohnt hat.

#### Personalnachrichten.

Herrn Jul. Bindewald in Greifswald ist von der dortigen Universität das Prädicat „Akademischer Buchhändler“ verliehen worden.